

nalgarbe „in der Regel“ zuerst einschreiten; in §. 4 und 5 ist von „möglich“ und „möglichst“ die Rede

Präsident Cuno: Ich ersuche den Abgeordneten bei der Sache zu bleiben und uns nicht auf dasjenige zurückzuführen, was längst durch Beschluß abgethan ist.

Abg. Cramer: Ich glaube eben, daß dieser Paragraph dadurch um so schlimmere Wirkung haben könne, daß in den früheren Paragraphen Dinge stehen geblieben sind, welche dem Ermessen der Behörden den größten Spielraum geben, und weil diese Unbestimmtheit immer wiederkehrt, und auch im §. 7 glaubte ich auf die früheren Paragraphen wohl zurückkommen zu dürfen. Um aber zu schließen, so will ich nochmals wiederholen, worauf meine Anträge gehen, nämlich daß in §. 6 die Worte: „oder nach den Umständen überhaupt nicht mehr anwendbar sind“, und in §. 7 die Worte: „nachstehend nicht ausdrücklich ausgenommenen“ und „soweit die Möglichkeit dazu vorhanden ist“ wegbleiben. Wenigstens möchte die Abstimmung über die Worte: „nachstehend nicht ausdrücklich ausgenommenen“ ausgesetzt und vorbehalten bleiben, bis über diese ausdrücklich ausgenommenen Fälle, also über §. 9 und 10 abgestimmt sein wird.

Präsident Cuno: Es sind mehre Anträge von dem Abg. Cramer gestellt worden. Zunächst wünscht er, daß in §. 6 die ersten Worte: „oder nach Umständen überhaupt nicht mehr anwendbar sind“ wegfallen, zweitens daß die Worte: „ist von der Waffengewalt Gebrauch zu machen“ vertauscht werden gegen: „darf von der Waffengewalt Gebrauch gemacht werden“, drittens will er in §. 7 die Berufung auf §. 9 und 10 wegfallen lassen und dann sollen im nämlichen §. 7 die Worte: „soweit die Möglichkeit dazu vorhanden ist“ ausgelassen werden. Ich habe auf jeden Antrag eine besondere Frage zu stellen. Unterstützen Sie den Antrag des Abg. Cramer, wonach die Worte: „oder nach Umständen überhaupt nicht mehr anwendbar sind“ in §. 6 ausfallen sollen? — Nicht ausreichend.

Präsident Cuno: Unterstützen Sie den Cramer'schen Antrag, in §. 6 die Worte: „ist von der Waffengewalt Gebrauch zu machen“ zu vertauschen gegen: „darf von der Waffengewalt Gebrauch gemacht werden“? — Ausreichend.

Präsident Cuno: Unterstützen Sie den Antrag desselben Abgeordneten, in §. 7 das Allegat der §§. 9 und 10 abzustreichen? — Nicht ausreichend.

Präsident Cuno: Unterstützen Sie endlich den Antrag desselben Abgeordneten, die Worte in §. 7: „soweit die Möglichkeit dazu vorhanden ist“ auszuschneiden? — Ausreichend.

Präsident Cuno: Es sind also nur zwei Anträge unterstützt worden.

Abg. Kalb: Ich habe die Anträge des Abg. Cramer nicht unterstützt und zwar deshalb nicht, weil ich glaube, daß, nachdem der erste Antrag nicht unterstützt worden ist, die Veränderung in den Worten eher nachtheilig als vortheilhaft für

den beabsichtigten Zweck sein dürfte; denn wenn es heißt: darf von der Waffengewalt Gebrauch gemacht werden, und es ist vorher eingeschärft worden, daß alle gütlichen Maaßregeln vorher erschöpft werden sollen, so weiß ich nicht, was als Drittes vorhanden sein soll. Wir verlangen, daß der Tumult gestillt und die Tumultuanten vertrieben werden, wir geben doch kein Gesetz zu ihrem Besten; wenn aber die Güte erschöpft ist, soll von der Waffengewalt Gebrauch gemacht werden, sonst wäre das Gesetz überflüssig und ich würde dieser Veränderung durchaus keinen Vorschub leisten können. Eben- sowenig kann ich mich mit dem Amendement zu §. 7 einverstanden erklären, da sollen die Worte: „soweit die Möglichkeit vorhanden ist“ in Wegfall kommen. Ich bin auch kein Freund der sächsischen Möglichkeit und Thunlichkeit, ich ziehe mir die Entschiedenheit und Bestimmtheit vor, aber hier scheint der Zusatz gar nicht entbehrt werden zu können, die Unsicherheit und Unbestimmtheit liegt vielmehr in dem immer, trotz der Verbesserung des Abg. Müller, noch unklaren Ausdrucke: „ein lediglich für diesen Zweck bestimmtes Signal“. Wir wissen nicht, was das für ein Signal ist, ob für das Gesicht oder das Gehör. Es wird ferner viel darauf ankommen, welches Signal eingeführt werden soll, dann können wir nicht im Voraus bestimmen, daß dieses unbestimmte und unklare Signal bei Tag und Nacht für alle Fälle sichtbar oder hörbar ist. Wir müssen auch hier der Befugniß des so ausgestatteten Befehlshabers etwas freien Spielraum lassen. Ich würde daher die §§. 6 und 7 nach dem wörtlichen Inhalte, soweit sie der Ausschuß zur Annahme empfiehlt, für annehmbar halten mit Anschluß des Müller'schen Antrages. Wäre ich im Stande, dieses Amendement noch bestimmter zu fassen, also anzugeben, in was dieses Signal bestehen sollte, so würde ich das sehr gern thun, möchte aber dem Sachverständigen anrathen, sich zur Verständlichkeit auf ein bestimmtes Signal zu besinnen.

Abg. Müller (aus Niederlöbnitz): Ich habe mir das in der Praxis so gedacht, daß es ein Horn- oder Trommelsignal sein wird, wie es nur von der bewaffneten Macht — Bürgerwehr oder Militair — gegeben werden kann. Ich meine nun, daß, so wie jeder Einwohner einer Stadt, die Garnison oder Bürgerwehr hat, das Feuersignal kennt, sich auch eben so die Kenntniß dieses Aufruhrsignals verbreiten werde. Der Gegenstand ist übrigens so ernst, daß es selbst zweckmäßig erscheinen könnte, eine bestimmte Stunde bekannt zu machen, wo dem Publicum dieses Aufruhrsignal zur Kenntniß gebracht würde.

Staatsminister Rabenhorst: Es dürfte nicht immer möglich sein, Trommeln oder Hörner da zu haben, wo ein Signal zu geben ist; es könnte auch ein Zeichen gegeben werden, und es wurde dies auch erwogen; man ging aber davon ab, weil man dann glauben könnte, daß die Waffen nicht angewendet werden sollten, weil zufällig kein Signalhorn oder keine Trommel gehört würde.

Staatsminister v. Friesen: Es wird Sache der Aus-